



# Öffentliches Recht in der anwaltlichen Praxis

Dr. Hartmut Fischer

**RITTERSHAUS**

# Unsere Standorte



## **Büro Mannheim**

Harrlachweg 4

68163 Mannheim

Tel.: +49 621 4256-0

Fax: +49 621 4256-250

[www.rittershaus.net](http://www.rittershaus.net)



## **Büro Frankfurt**

Mainzer Landstraße 61

60329 Frankfurt/Main

Tel.: +49 69 274040-0

Fax: +49 69 274040-25



## **Büro München**

Maximiliansplatz 10

Im Luitpoldblock

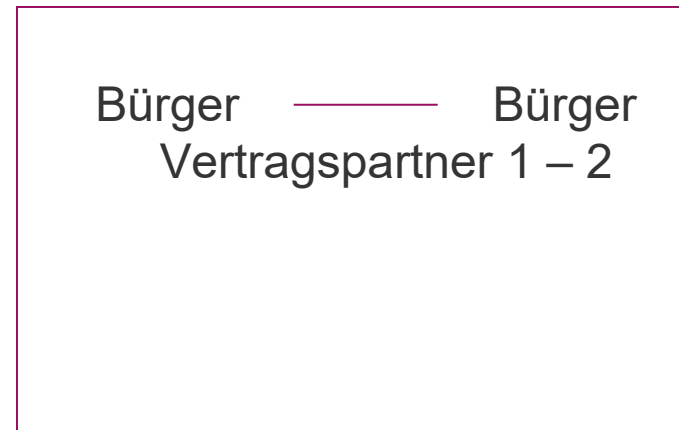
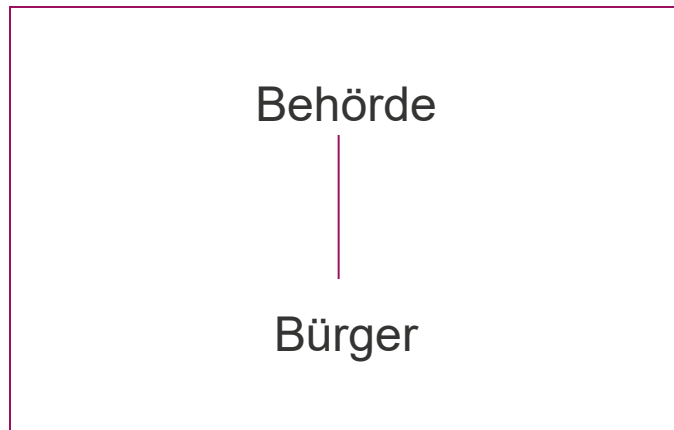
80333 München

Tel.: +49 89 121405-0

Fax: +49 89 121405-250

# Schädliche Bodenverunreinigungen (sBVU)/ Altlasten und rechtliche Folgen

Beispiele für Rechtsbeziehungen:



# I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anwendungsbereich

## II. Grundsätze und Pflichten

- § 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr
- § 5 Entsiegelung
- § 6 Auf- und Einbringen von Materialien
- § 7 Vorsorgepflicht
- § 8 Werte und Anforderungen
- § 9 Gefährdungsabschätzung
- § 10 Sonstige Anordnungen

# III. Ergänzende Vorschriften für Altlasten

§ 11 Erfassung

§ 12 Information der Betroffenen

§ 13 Sanierungsuntersuchung u. -planung

§ 14 Behördliche Sanierungsuntersuchung

§ 15 Behördliche Überwachung

§ 16 Ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung

# Sanierungsverantwortliche (§ 4 BBodSchG)

1. Verursacher einer sBV / Altlast
2. Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers
3. Grundstückseigentümer
4. Derelinquent
5. Früherer Eigentümer, wenn EÜ nach 1.3.1999 und er sBV / Altlast kannte oder kennen musste
6. Inhaber der tatsächlichen Gewalt
7. Verantwortliche nach Handels- od. Gesellschaftsrecht

# Auswahlkriterien bei mehreren Sanierungsverantwortlichen

1. Effektive Gefahrbeseitigung
2. Anteil an der Verursachung
3. Persönliche und sachliche Leistungsfähigkeit
4. Ausmaß des Verschuldens
5. Umfang der rechtlichen und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten
6. Grad von Nachteilen für die Maßnahmeadressaten
7. Vorrang wettbewerbsschonender Eingriffe



# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

B. v. 16.2.2000, Az. 1 BvR 242/91 u.a.



Begrenzung der Zustandsstörerhaftung  
auf Verkehrswert nach Sanierung (Anhaltspunkt)

Überschreitung unzumutbar, wenn:

- Ursache der Gefahr Naturereignis, Allgemeinheit od. Nutzer
- Grundstück wesentlicher Teil des Vermögens und Verkaufsdruck  
Vor: Vermögen und Grundstück bilden funktionale Einheit !

Überschreitung des Verkehrswertes zumutbar:

- Kenntnis od. Fahrlässigkeit bei Erwerb des Grundstücks
- Zulassen risikoreicher Nutzung ( Deponie, Auskiesung usw.)

Handlungsprogramm für Verwaltung:

- Entscheidung über Sanierung
- Entscheidung über Kostentragung (auch Vorbehalt einer KostenE)

Handlungsprogramm für Eigentümer:

- Anfechtung der Sanierungsentscheidung, sonst keine Rüge der Unverhältnismäßigkeit möglich !!!

# Ausgleichsanspruch, § 24 Abs. 2 BBodSchG

1. Mehrere Verpflichtete haben unabhängig von ihrer Heranziehung untereinander einen Ausgleichsanspruch
2. Umfang der Ausgleichsverpflichtung hängt von Verursachungsanteilen ab, soweit nichts anderes vereinbart ist
3. Verjährung: bei Kenntnis 3 Jahre  
bei Unkenntnis 30 Jahre
4. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

# Altlasten, § 2 Abs. 5 BBodSchG

1. Altstandorte
2. Altablagerungen
3. Sonstiges ???

## Altstandorte: § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG

1. Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist und
2. die schädliche BV oder sonstige Gefahren hervorrufen